

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 26.10.2005

Sitzungsort: großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

| | |
|-----------------|--|
| Wilhelm Schmitt | |
|-----------------|--|

Marktgemeinderatsmitglied

| | |
|-------------------|--|
| Dagmar Bürzle | |
| Karl Germeroth | |
| Sigrid Hector | |
| Erwin Heid | |
| Bernhard Kühnl | |
| Robert Landwehr | |
| Karin Mitzlaff | |
| Rainer Obermeier | |
| Heinz Richter | |
| Thomas Siebenhaar | |
| Hans Sorger | |
| Anton Spatz | |
| Armin Spatz | |
| Ulrich Thiemann | |
| Ernst Wölfel | |
| Heinz Wölfel | |

Ortssprecher

| | |
|--------------------|--|
| Harald Scherzer | |
| Herr Jochen Cervik | |
| Eleonore Nadler | |

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

| | |
|-------------------|--|
| Georg Lang | |
| Gerhard Müller | |
| Ingeborg Pflieger | |

| | |
|---------------|--|
| Helmut Rossak | |
|---------------|--|

| | |
|---------------|--|
| Georg Schmitt | |
|---------------|--|

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2005
2. Sachstandsbericht zur Wirtschaftsförderung im Markt Neunkirchen a. Brand
3. Bauleitplanung - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Neuer Friedhof";
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung;
Satzungsbeschluß
4. Bauleitplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zu den Heuwiesen";
Behandlung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
5. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2005****Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.09.05 ohne Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 17 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | - |

TOP 2**Sachstandsbericht zur Wirtschaftsförderung im Markt Neunkirchen a. Brand****Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstandsbericht des 1. Bürgermeisters zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|---|
| Ja-Stimmen: | 0 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | - |

ohne Beschluß

TOP 3**Bauleitplanung - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 22
"Neuer Friedhof";
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung;
Satzungsbeschluß****Sachverhalt****1. Verfahrensstand**

Der Bebauungsplan-Entwurf „Neuer Friedhof“ hat in der Zeit vom 12.09. bis 14.10.2005 öffentlich ausgelegen. Dieser Bericht gibt das Ergebnis dieses Verfahrensschrittes in Kurzform wieder; er wird gegebenenfalls durch Beschlussvorlagen ergänzt.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Von den Bürgern sind keine Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht worden.

3. Behördenbeteiligung

3.1 BEHÖRDEN OHNE ANREGUNGEN

Von nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange ist eine Stellungnahme eingegangen, Anregungen wurden aber keine vorgetragen.

Landratsamt, Immissionsschutzbehörde

Landratsamt, Naturschutzbehörde

Regierung von Oberfranken

Regionaler Planungsverband

Vermessungsamt Forchheim

Landesamt für Denkmalpflege

Landwirtschaftsamt Bamberg/Forchheim

E.ON Netz GmbH

E.ON Bayern AG

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Gemeinde Langensendelbach

Gemeinde Uttenreuth

Gemeinde Dormitz

Gemeinde Kleinsendelbach

Gemeinde Marloffstein

Keine Stellungnahme eingegangen:

Abwasserverband Schwabachtal

Deutsche Post AG

3.1.1 BEHÖRDEN MIT ANREGUNGEN

3.2.1 Landratsamt Forchheim, Sachgebiet Müllabfuhr

Die Wendeanlage entspricht nicht den Mindestvorgaben für dreiachsige Müllfahrzeuge. Die Wendeanlage ist entsprechend umzugestalten oder die Müllgefäße sind an einer durchgängig befahrbaren Straße bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen

3.2.2 Wasserwirtschaftsamt Bamberg

Die Flurstücke Nr. 598/45, 180/2, 180/3 und 180/4 liegen randlich des Wasserschutzgebietes der Brunnen 1,2 und 7. Es wird vorgeschlagen, das Wasserschutzgebiet nachrichtlich in die Planung aufzunehmen. Auf Grund des hohen Grundwasserstandes ist zu prüfen, ob wasserdichte Keller erforderlich werden.

3.2.2 Straßenbauamt Bamberg

Es bestehen keine Einwände, wenn nachstehende Punkte beachtet werden:

Die im Plan eingetragene Sichtfläche ist mit den dort angegebenen Abmessungen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu übernehmen. Textlich ist festzusetzen, welche Bebauung oder sonstige Anlagen innerhalb des Sichtdreiecks zulässig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen/Anregungen zur Planung zur Kenntnis und beschließt dazu Folgendes:

Zu 3.2.1:

Aufgrund der geringen Grundstücksbreiten ist eine Verbreiterung der Wendeanlage nicht möglich. Mit der neuen Stichstraße wird die Möglichkeit geschaffen, dass größere Fahrzeuge im neuen Einmündungsbereich zur Victor-von-Scheffel-Str. drehen können. Sollte das Müllfahrzeug die neuen Baugrundstücke nicht anfahren, werden die Müllgefäße zur neuen Einmündung vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.2.2:

Die Grenze des Wasserschutzgebietes wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 17 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.2.3:

Bei der Einmündung der Viktor-v.-Scheffel-Str. in die Forchheimer Str. (St 2243) handelt es sich um eine bestehende, im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt hergestellte, Einmündung. Baulich wird an der Einmündung und am nördlich gelegenen Baugrundstück nichts verändert. Zur nachträglichen Übernahme des Sichtdreieckes besteht kein Anlass.

Im übrigen wird auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ der Obersten Baubehörde verwiesen, in der darauf hingewiesen wird, dass Festsetzungen von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, städtebaulich begründet sein müssen. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass Sichtdreiecke lediglich nachrichtlich zu übernehmen sind.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 17 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Neuer Friedhof“ in der Fassung vom 26.10.2005 mit der Begründung und dem Umweltbericht wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 17 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | - |

TOP 4

Bauleitplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Zu den Heuwiesen"; Behandlung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt

1. Verfahrensstand

Die Bebauungsplan-Änderung wurde vor dem Juni 2004 beschlossen, für das Änderungsverfahren wird deshalb das alte Recht angewendet.

In der Zeit vom 22.08.2005 bis zum 05.09.2005 wurde die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Vom 04.08.2005 bis 05.09.2005 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplan-Änderung gehört.

Dieser Bericht gibt das Ergebnis der beiden Verfahrensschritte in Kurzform wieder; er wird gegebenenfalls durch Beschlussvorschläge ergänzt.

2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

2.1 BAY WA AG MÜNCHEN

Für die Baudurchführung der jetzt ausgelegten Planung ist Grunderwerb aus unserem Betriebsgelände Fl. Nr. 466/8 notwendig. Bereits mit unserem Schreiben vom 06.09.2004 erklärten wir uns bereit, eine geringe Teilfläche an den Markt Neunkirchen abzutreten. Nicht hinnehmen können wir allerdings eine Grundabtretung dort, wo wir derzeit eine Erweiterung der Baustoffhalle nach Norden planen. Diese Planung ist Ihnen durch unsere Bauvoranfrage bekannt, der der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 13.05.2003 zugestimmt hat.

Wir bitten Sie daher, die Planung in geeigneter Weise so zu verändern, dass unser Vorhaben zur Verlängerung der Baustoffhalle auch weiterhin möglich ist.

2.2 MARTIN NADLER, ALEXANDER NADLER (FL.NR. 440/37 GEM. NEUNKIRCHEN)

Wir beantragen:

Die Straßenverkehrsfläche 440/88 ist als solche aufzulösen und weiterhin, wie bisher, als Fußweg zu belassen.

Die Beibehaltung der problemlosen Ein- und Ausfahrt betreffend Grundstück 440/37 von und zur Erlanger Straße.

3. Anhörungsverfahren

3.1 LANDRATSAMT FORCHHEIM, IMMISSIONSSCHUTZ

Im Mischgebiet nördl. der Straße „Zu den Heuwiesen“ sind in den Obergeschossen Wohnnutzungen zulässig. Dies kann zu Immissionsproblemen, mit dem deutlich ausgeweitetem „Jugendzentrum mit Sportanlagen“ führen. Erfahrungsgemäß ist im Umfeld von Jugendzentren insbesondere während der Nachtzeit mit erheblichen Lärmemissionen zu rechnen. Deshalb sollte ein eingeschränktes Gewerbegebiet vorgesehen werden.

Westlich der Adam Henkel Str. soll der vormals festgesetzte Parkplatz durch ein eingeschränktes Gewerbegebiet ersetzt werden. Innerhalb des Gebietes sind aber weiterhin die Nutzungen eines Gewerbegebietes zulässig. Eine Einschränkung eines Gewerbegebietes trägt nur dann dem Immissionsschutz Rechnung, wenn nur mischgebietstypische Nutzungen zugelassen werden.

Im Bebauungsplan von 1999 wurde zum Immissionsschutz festgelegt, dass in Wohngebäuden nur dann Schallschutzfenster der Klasse 3 einzubauen sind, wenn schutzbedürftige Räume nicht auf der schallabgewandten Seite realisiert werden können. Es sollten grundsätzlich derartige Fenster gefordert werden.

Das Flurstück Nr. 492 ist als Altlastverdachtsfläche kartiert. Die Begründung zum Bebauungsplan sollte entsprechend korrigiert werden.

3.2 REGIERUNG VON OBERFRANKEN

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wird darauf aufmerksam gemacht, dass das im Bebauungsplan dargestellte „SO Einzelhandel“ nicht hinreichend konkretisiert ist und somit zu Bedenken Anlass gibt. Um feststellen zu können, ob der dort bestehende großflächige Einzelhandelsbetrieb oder weitere geplante Einzelhandelseinrichtungen mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2003) vereinbar ist/sind und nachweislich keine nachteiligen Auswirkungen auf das innerörtliche Geschäftszentrum von Neunkirchen entfalten, ist es zwingend erforderlich, die dort maximal zulässigen Verkaufsflächen und Warensortimente in die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

3.3 VERMESSUNGSAMT FORCHHEIM

Es bestehen keine Einwände.

3.4 BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege unterliegen.

3.5 WASSERWIRTSCHAFTSAMT BAMBERG

Der Brandbach ist ein Gewässer III. Ordnung mit Genehmigungspflicht gem. Art. 59(2)BayWG. Bauliche Anlagen im 60 m Bereich sind daher gesondert wasserrechtlich zu würdigen. Wir bitten die 60m Linie (ab OK Böschung) nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Es fällt auf, dass die bebaubare Fläche des Mischgebietes im Norden bis auf ca. 10 m an den Brandbach heran rückt. Bei großen Hochwasserabflüssen kann es zu Ausuferungen kommen, die möglicher Weise im Konflikt mit der vorgesehenen Bebauung stehen. Wir halten daher eine Überprüfung der Abflusssituation am Brandbach mittels einer hydraulischen Berechnung im Ortsbereich für erforderlich.

3.6 STRAßENBAUAMT BAMBERG

Gegen die Bebauungsplan-Änderung bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a) Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes ist die Bauverbotszone mit 15 m einzutragen und zu bemaßen.
- b) Die rechtlichen OD-Grenzen sind im Plan darzustellen.
- c) Folgender Text soll in die Festsetzungen aufgenommen werden:
„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur St 2243 sind nicht zulässig. Bestehende Zufahrten sind aufzulassen.“
- d) Sichtdreiecke von 10/70 m sind in den Bebauungsplan darzustellen und rechtlich zu sichern.

Im Kreuzungsbereich Erlanger Str. / Henkerstegstr. / Zu den Heuwiesen ist eine Kreisverkehrsanlage geplant. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht derzeit kein Anlass zum Bau einer Kreisverkehrsanlage. Der Bau der Anlage durch den Markt kann erst dann erfolgen, wenn die Westumgehung fertig gestellt und die jetzige Staatsstraße rechtsverbindlich zur Ortsverbindungsstraße abgestuft ist.

3.7 REGIONALER PLANUNGSVERBAND

Es werden keine Einwände erhoben.

3.8 AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

In die Textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass der gesetzliche Grenzabstand von Pflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten ist.

3.9 E.ON BAYERN AG

Einwände werden nicht erhoben.

3.10 N-ERGIE AKTIENGESELLSCHAFT

Es werden keine Einwendungen erhoben.

3.11 DEUTSCHE POST BAUEN GMBH, 26.08.2005

Das neue Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die hierfür allgemein vorgegebenen Immissionsrichtwerte liegen tags bei 55 dB(A) und nachts bei 40 dB(A).

Zur Erfüllung des Infrastrukturauftrages müssen für unseren Zustellstützpunkt Betriebszeiten mit höheren Lärmemissionswerten – auch vor 6⁰⁰ Uhr – gewährleistet sein.

3.12 ORTSHEIMATPFLEGERIN FRAU NADLER

An der Erlanger Str. sollte von der Bushaltestelle ortseinwärts ein Gehweg angelegt werden.

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet sollte eine Grüngestaltung vorgesehen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen/Anregungen zur Planung zur Kenntnis und beschließt dazu Folgendes:

Zu 2.1: Der Bebauungsplan „Zu den Heuwiesen“ wurde Mitte der 90er Jahre ausgearbeitet und mit der Veröffentlichung am 01.10.1999 rechtsverbindlich. Seit dieser Zeit sind einige Entwicklungen eingetreten, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen. Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind u.a. auch die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr.9 BauGB) zu beachten. Entgegen der ursprünglichen Annahme, hinsichtlich der Unfallhäufigkeit im Kreuzungsbereich Erlanger Str. / Henkersteg / Zu den Heuwiesen, hat sich diese Kreuzung als Unfallschwerpunkt herausgestellt. Die Marktgemeinde beabsichtigt, auch zur allgemeinen Beruhigung des Verkehrsablaufes und der damit verbundenen Minimierung von Lärmimmissionen und Abgasausbreitungen, diese Kreuzung durch einen Kreisverkehr zu ersetzen. Mit einer Kreisverkehrslösung als raumgliederndes Element kann gleichzeitig ein Schwerpunkt im Raumnetz geschaffen und die linienförmigen Straßen unterbrochen werden.

Durch den Kreisverkehrsplatz wird vom Umfang her eine größere Fläche benötigt, als die bereits ausgewiesenen Verkehrsflächen. Für die zusätzlichen Flächen wurden die angrenzenden Eckgrundstücke gleichmäßig belastet.

Die Bebaubarkeit der Fl. Nr. 466/8 wird vom Grundsatz her nicht beeinträchtigt. Die vormals festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche wird nicht verändert. Der Bauausschuss hat 2003 die Bauvoranfrage zwar vorberaten, ein Vorbescheid wurde aber von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bisher nicht erteilt. Eine bauliche Erweiterung der bestehenden Gebäude wird mit der Bebauungsplan-Änderung nicht verwehrt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 3 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 2.2: Der Fußweg zwischen Ketteler Straße und Erlanger Straße bleibt als solcher bestehen. Über die Widmung wird im Bebauungsplan keine Aussage gemacht.

Das Grundstück Fl. Nr. 440/37 wird von der Adam-Henkel-Straße aus erschlossen. Von der Einmündung in die Erlanger Straße wurde die Adam-Henkel-Straße um ca. 12 m nach Nordosten verlängert, um die Erschließung der Fl. Nr. 440/37 sicherzustellen. Eine direkte Zufahrt vom Grundstück auf die Staatsstraße soll vermieden werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.1: Hinsichtlich möglicher Lärmbeeinträchtigungen durch das Jugendzentrum wird in der Begründung zum Bebauungsplan noch einmal hingewiesen, so dass der künftige Bauherr dies bei der Aufplanung des Gebäudes berücksichtigen kann. Die Art der baulichen Nutzung wird nicht verändert.

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet werden die zul. Nutzungen überarbeitet. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aufgenommen, dass im eingeschränkten Gewerbegebiet nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören zulässig sind. Außerdem bleiben die Nutzungen als Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude bzw. sportliche Zwecke zulässig.

Die Festsetzung hinsichtlich der Lärmschutzfenster wird entsprechend dem Vorschlag des Landratsamtes geändert. Dies gilt ebenso für die Anmerkungen zu den Altlastverdachtsflächen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 1 |

Persönlich beteiligt: -

Zu 3.2: Im Bebauungsplan ist die max. Netto-Verkaufsfläche (850 m²) festzusetzen. Außerdem ist festzusetzen das im Sondergebiet nur Discounter (z. B. ALDI) zulässig sind.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.5: Der 60 m Bereich wird im Änderungsplan kenntlich gemacht.
Den Hinweis auf eine hydraulische Untersuchung nimmt der Marktgemeinderat zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.6: Zulässiger Regelungsgegenstand der Bauleitplanung sind die Bodennutzungen, soweit sie städtebaulich relevant sind und aus städtebaulichen Gründen einer Regelung bedürfen. Mit diesem umfassenden Ansatz unterscheidet sich die Bauleitplanung von den Fachplanungen. Dabei ist sie jedoch kein zulässiges Instrument für eine eigene Allgemeinpolitik der Gemeinde.

Unter Berücksichtigung dieser Grundnorm fasst der Marktgemeinderat nachfolgenden Beschluss:

Die Bauverbotszone wird in den Bebauungsplan ebenso wie die Ortsdurchfahrtsgrenzen übernommen. Da im Bebauungsplan die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zur Staatsstr. bereits kenntlich gemacht sind, sind weitere Festsetzungen nicht erforderlich.

Die Sichtdreiecke werden aus den o. g. Gründen nicht in den Geltungsbereich aufgenommen, sie werden nachrichtlich dargestellt.

Die Ausführungen zur Kreisverkehrsanlage dienen dem Marktgemeinderat zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.8: Gesetzesbestimmungen z. B. nach dem BGB gelten grundsätzlich, sie müssen in Bebauungsplänen nicht besonders erwähnt werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 17 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.11: Bei dem Gebiet südöstlich der Adam-Henkel-Straße handelt es sich um ein vorhandenes allgemeines Wohngebiet. Da dieses Gebiet bereits vor dem Zustellstützpunkt der Post vorhanden und auch baurechtlich gesichert war, hat die Post zu beachten, dass die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 17 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Zu 3.12: Die Fußwegverbindung zum Ort wird bereits über die Adam-Henkel-Straße und den weiterführenden Fußweg sichergestellt.

In den Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes, welche auch für die Änderungsbereiche gelten, werden Eingrünungsmaßnahmen bereits vorgeschrieben. In den Änderungs-Bebauungsplan werden trotzdem zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen für das eingeschränkte Gewerbegebiet zwischen Erlanger Straße und Adam-Henkel-Straße aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 3 |
| Persönlich beteiligt: | - |

Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung in der Fassung vom 26.10.2005 wird mit den Änderungen gebilligt, dass für das Grundstück Fl.Nr. 444 der Gemarkung Neunkirchen das Baufenster verkleinert und eine Traufhöhe von max. 3,00 m festgesetzt wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplan-Änderung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 3 |
| Persönlich beteiligt: | - |

| |
|--------------|
| TOP 5 |
|--------------|

Wünsche und Anträge

Heinz Richter erkundigt sich nach der Planung für die Weihnachtsbeleuchtung. Daraufhin gibt 1. Bürgermeister Schmitt bekannt, dass bisher nur mündliche Zusagen über eine Beteiligung an den Kosten für das Anbringen der Weihnachtsbeleuchtung vorliegen.

Armin Spatz regt an, an der Kreuzung Gräfenberger Straße (FO 28) / von- Pechmann-Straße bei der Querungshilfe einen Zebrastreifen anzulegen, da hier ein reger Fußgängerverkehr herrscht.

Erwin Heid bittet um Überprüfung, ob in der Einfahrt zum Anwesen Pilz (Erlanger Straße) ein Straßengully zu hoch gesetzt wurde.

Robert Landwehr regt an, an der Zufahrt zum Gewerbegebiet 1b (Kleinsendelbacher Straße) eine Informationstafel mit Ortsplan aufzustellen.

Harald Scherzer fragt nach dem Ortsplan für den Ortsteil Rosenbach. 1. Bürgermeister Schmitt sagt zu, dass der Ortsplan noch dieses Jahr aufgestellt wird. Dies gilt auch für die Ortsteile Rödla und Ebersbach.

Bernhard Kühnl wünscht eine schriftliche Aufstellung über den Arbeitsaufwand der Verwaltung in Sachen Neubau von Längsparkplätzen in der Erlanger Straße vor der Bäckeria Wiehgärtner. 1. Bürgermeister Schmitt erwidert, dass die Maßnahme gemäß dem notariellen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer abgewickelt wurde.

Dagmar Bürzle erinnert an die Ausstellungseröffnung „Eine Welt“ am 27.10.05 im Foyer des Rathauses und lädt alle Marktgemeinderatsmitglieder dazu herzlich ein.

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t
1. Bürgermeister

J o c h e n C e r v i k